

- c) Eigentum, wo immer es sich befinden möge, falls es sich um eine Transaktion zwischen irgendeiner Person in Berlin und irgendeiner sich außerhalb Deutschlands befindenden Person¹ handelt oder um eine Transaktion, die solche Personen betrifft.
- d) irgendwelche Zahlungs- oder Leistungsverpflichtungen irgendeiner Person in Berlin, gleichgültig ob fällig oder nicht, gegenüber irgendeiner sich außerhalb Deutschlands befindenden Person.
- e) Das Einführen nach Berlin oder Hereinbringen auf anderem Wege von Valuten und Devisen.
2. Alle bestehenden, von irgendwelcher deutschen Behörde erteilten Genehmigungen beziehungsweise Befreiungen betreffend obengenannte Transaktionen sind hiermit außer Kraft gesetzt.

II. Anmeldepflicht für Eigentum und Verpflichtungen

3. a) Wer direkt oder indirekt, teilweise oder ganz Eigentum außerhalb Deutschlands oder irgendwelche Devisen, Valuten oder Devisen- und Valutenguthaben in Deutschland besitzt, zu fördern hat oder kontrolliert, verwaltet oder darüber verfügen kann und wer irgendwelche Zahlungs- oder Leistungsverpflichtungen, gleichviel ob fällig oder nicht, gegenüber irgendeiner sich außerhalb Deutschlands befindenden Person hat, muß binnen 30 (dreißig) Tagen vom Datum dieser Anordnung jeine in der von der Alliierten Kommandantur Berlin vorgeschriebenen Weise abgefaßte schriftliche Erklärung über Eigentum, Guthaben oder Verpflichtungen dieser Art bei der nächsten Zweigstelle der Berliner Stadtkontorbank in dem Verwaltungsbezirk, in dem er/sie wohnt oder seine/ihre Anschrift hat, abgeben.
- b) Alles sich außerhalb Deutschlands befindende Eigentum sowie alle Devisen und Devisenguthaben, welche am 1. September 1939 in Besitze irgendeiner Person deutscher Staatsangehörigkeit waren und Vielehe seit diesem Zeitpunkte auf irgendeine Weise in den Besitz eines Dritten übergegangen sind, müssen ebenfalls angemeldet werden, unter gleichzeitiger Angabe aller Einzelheiten über diese dritte Person, an welche die Übertragung erfolgt ist.
- c) Alle Privatpersonen in Berlin sowie alle deutschen Organisationen, Körperschaften, Unternehmen und Geschäftsfirmen, die bestimmte Informationen über das Bestehen von Eigentum deutscher Staatsangehöriger oder Sicherheiten dieser Art außerhalb Deutschlands haben, sind verpflichtet, eine Anmeldung innerhalb der gleichen Zeitfrist (a) einzubringen.
- d) Wer unter die Bestimmungen dieser Anordnung fällt, hat auf Verlangen weitere Auskünfte in der von der Alliierten Kommandantur vorgeschriebenen Form beizubringen.

III. Anträge auf Genehmigungen

4. Anträge auf Befreiung von Bestimmungen dieser Anordnung oder Ansuchen betreffend deren Anwendung sind im Einklänge mit von den Militärregierungen der betreffenden Sektoren noch zu erlassenden Bestimmungen einzureichen.

IV. Hinfällige Transaktionen

5. Alle im Widerspruch zu dieser Anordnung erfolgten Eigentumsübertragungen sowie alle Verträge oder Abkommen, die mit der Absicht getroffen sind, dieser An-

Ordnung zuwiderzuhandeln oder sie zu umgehen, gleichviel ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieser Anordnung stattfinden, sind nichtig. Das gleiche bezieht sich auf Abkommen und Verträge, die mit den Zielen der Militärregierungen nicht im Einklang stehen.

V. Widersprüche zwischen dieser Anordnung und dem deutschen Gesetze

6. Wo diese Anordnung vom deutschen Gesetze abweicht, ist diese Anordnung zu befolgen.

VI. Begriffsbestimmungen

7. Im Sinne dieser Anordnung hat zu bedeuten:
- a) Der Ausdruck „Person“: Alle natürlichen Personen, Personengruppen sowie jede juristische Person im Sinne öffentlichen oder Privatrechtes und alle Regierungskörper einschließlich aller politischen Untergliederungen, öffentlichen Körperschaften, Agenturen und deren ausübenden Organen.
- b) Der Ausdruck „Transaktion“: Das Erwerben, Einführen, Borgen oder Inempfangnehmen, mit oder ohne Gegenleistung; das überweisen, Verkaufen, Vermieten, übertragen, Entfernen, Ausführen[^], Belehnen, Inpfandgeben oder anderweitige Disponieren; alles mit dem in dieser Anordnung aufgeführten Eigentum in Zusammenhang stehende Zahlen, Zurückzahlen, Verleihen, Bürgschaftstellen oder sonstige Handeln.
- c) Der Ausdruck „Eigentum“: Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum und alle gesetzlichen oder wirtschaftlichen Rechtsansprüche sowie Anteile an solchem Eigentum oder derzeit bestehende oder zukünftige Ansprüche darauf, gleichviel ob fällig oder nicht.

Dieser Ausdruck umfaßt ferner: Geld, Bank-

konten jeder Art, Schecks, Tratten, Geschäfts-

wechsel, Geld- und andere Zahlungsanweisungen,

Kapitalien und Wertpapiere aller Art, Patentrechte

und Lizenzen sowie andere Eigentumsrechtsbelege;

Kredite, Schuldverschreibungen sowie Bankguthaben, Ansprüche, Verbindlichkeiten und andere Schuldbelege; ferner Kunstwerke und kulturelle Werte.

I

- d) Der Ausdruck „Devisen und Valuten und Devisen- und Valutenguthaben“:

1. Alle außerhalb Deutschlands befindlichen Werte.

2. Bankkonten und Geldsorten aller Art, wo immer befindlich, ausgenommen das in Deutschland befindliche. Geld deutscher Währung; Bankguthaben außerhalb Deutschlands; Schecks, Tratten, Wechsel und andere Zahlungsdokumente, gezogen auf außerhalb Deutschlands befindliche Personen oder von solchen Personen ausgestellt.

3. Alle schriftlich oder mündlich vereinbarten Forderungen sowie alle darauf Bezug nehmenden Schriftstücke, wenn Eigentum oder in Verwahrung von:

- a) einer Person in Berlin an eine außerhalb Deutschlands befindliche Person, gleichviel ob in deutscher oder ausländischer Währung;
- b) einer Person in Berlin an eine andere Person in Deutschland, wenn die Forderung auf irgendeine nichtdeutsche Währung lautet;
- c) einer außerhalb Deutschlands befindlichen Person an eine andere Person außerhalb